

Duldung von Spielgeräten

Eine Kleingartenanlage dient in erster Linie der kleingärtnerischen Nutzung. Ein weiteres Element ist die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken. Um vorrangig die kleingärtnerische Nutzung und Erholung als wesentliche Nutzungselemente zu sichern, kann das Aufstellen von Spielgeräten innerhalb der Gartenparzelle nur bis zu einem gewissen Rahmen geduldet werden.

Daher wird heute zwischen dem Vorstand als gesetzlichem Vertreter des **Kleingärtnervereins Friederika e.V., Bochum**, einerseits

und Pächter/in _____

Garten Nr. _____

andererseits,

folgende Duldungsvereinbarung geschlossen:

- Das Aufstellen der nachfolgend genannten Spielgeräte ist nur geduldet und kann begründet jederzeit widerrufen werden.
- Die geduldeten Spielgeräte sind ausschließlich für Kinder (ggf. Enkelkinder) bis 12 Jahre gestattet.
- Mit Ablauf des Jahres, in dem das jüngste Kind (ggf. Enkelkind) das 12. Lebensjahr beendet hat, sind die Spielgeräte *unaufgefordert* zu entfernen.
- Pro Garten sind maximal 3 Spielgeräte (mit eingeschränkter Größe, siehe Anhang) gestattet.
- Die Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Spielgeräte trägt alleine der Pächter.
- Alle Spielgeräte sind gegen Sturm in einer Art und Weise zu sichern, dass sie nicht weggeweht werden und für andere eine Verkehrsgefährdung darstellen können.

Ansonsten gilt die Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und dem Stadtverband Bochum der Kleingärtner e.V. für Spielgeräte und Beeteinfassungen innerhalb der Gartenparzelle (gültig ab 01.01.2021, siehe Anhang).

Spielgerät	Anzahl	Größe (LxBxH)	Aufstelldatum	Duldung bis
Sandkasten				
Schaukel				
Rutsche				
Trampolin				
Spielhaus				
Spielturm				

	Name	Geburtsjahr
Kind 1		
Kind 2		
Kind 3		

Gelesen und von allen Beteiligten anerkannt und unterschrieben.

44803 Bochum, den _____

Pächter:

Kleingärtnerverein Friederika e.V.:

1. Spielgeräte innerhalb einer Gartenparzelle

- 1.1. Zur Sicherstellung der kleingärtnerischen Nutzung und der damit erforderlichen Flächenverfügbarkeit ist das Aufstellen von Spielgeräten, ausschließlich für Kleinkinder, innerhalb der Gartenparzelle auf maximal drei Geräte, zuzüglich eines Planschbeckens, beschränkt. Anbaugeräte, wie eine Schaukel oder Rutsche, beispielsweise an einem Spielturm, werden hierbei als Einzelgeräte gewertet.
- 1.2. Da die geduldeten Spielgeräte in den Gartenparzellen nur für Kleinkinder geeignet sein sollen, werden für die folgenden Spielgeräte Größen- und Höhenbegrenzungen festgelegt:
 - 1.2.1. Spielhäuser sollen die Maße von 1,50 qm Grundfläche und eine Gesamthöhe von 160 cm nicht überschreiten.
 - 1.2.2. Spieltürme sollen ein Maß von 8 qm Grundfläche und 160 cm Podesthöhe nicht überschreiten. Wie unter Punkt 1.1 bereits dargestellt, wird eine gegebenenfalls angebaute Schaukel oder Rutsche als Einzelgerät gewertet.
 - 1.2.3. Schaukeln werden bis zu einer maximalen Aufhängöhe von 2,0 m geduldet.
 - 1.2.4. Sandkästen sollen eine Größe von 4 qm nicht überschreiten.
 - 1.2.5. Trampoline sind zulässig mit einem maximalen Durchmesser von 250 cm (Außenmaß). Die Trampoline sind gegen Sturm in der Art und Weise so zu sichern, dass sie nicht weggeweht werden und für andere eine Verkehrsgefährdung darstellen können.
- 1.3. Das Aufstellen von Spielgeräten in der Parzelle ist, unter Angabe der jeweiligen Geräte und der maximalen Aufstelldauer, schriftlich zwischen dem Verein und dem Pächter der Parzelle zu vereinbaren. Zudem sei darauf hingewiesen, dass bei Spielgeräten innerhalb der Gartenparzelle dem Pächter der Gartenparzelle die Verantwortung der Verkehrssicherheit obliegt. Auch dies ist in der schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.
- 1.4. Der Stadtverband Bochum der Kleingärtner e.V. ist zu Kontrollzwecken über die vertraglichen Vereinbarungen (siehe Punkt 1.3) in Kenntnis zu setzen.
- 1.5. Spielgeräte, die die oben genannten Maßangaben überschreiten, aber bereits vor dem 01.01.2021 vorhanden und vom Verein genehmigt waren, sind bei Pächterwechsel, oder spätestens nach 8 Jahren ab Gültigkeit der Ergänzung zum Generalpachtvertrag, zurückzubauen. Bei vorherigem Verfall ist eine Erneuerung des Gerätes nicht zulässig.

2. Beeteinfassungen innerhalb einer Gartenparzelle

- 2.1. Der Einbau von Beeteinfassungen ist aus Holz, Naturstein oder handelsüblichen Randsteinen zulässig. Beeteinfassungen, die den oben genannten Vorgaben nicht entsprechen, aber bereits vor dem 01.01.2021 vorhanden waren, erhalten eine Duldung bis zum Pächterwechsel oder Verfall.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter W. Hartwig